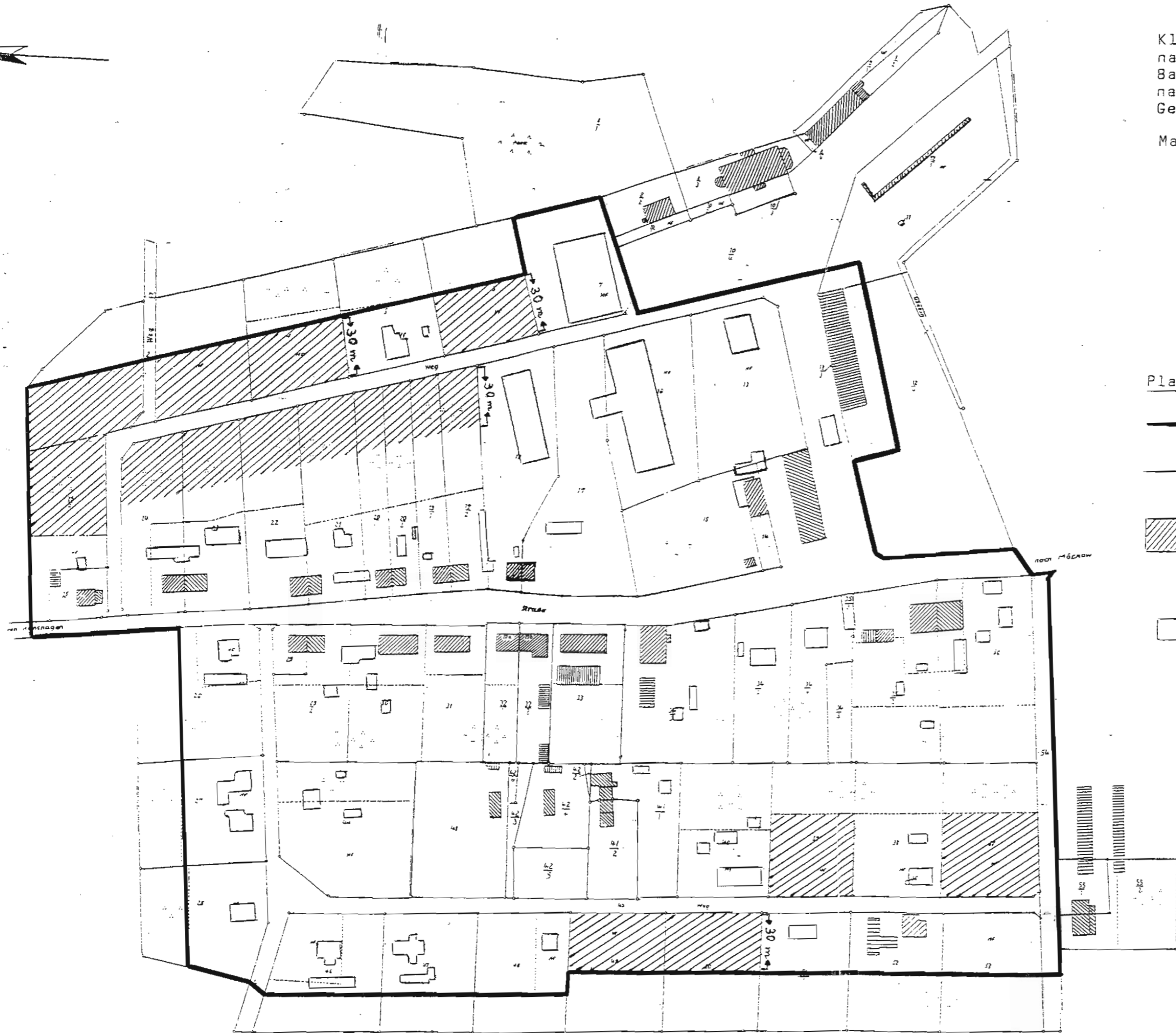






Klarstellungs- und Abrundungssatzung  
 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3  
 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maß-  
 nahmenG für die Ortslage Wrangelsburg,  
 Gemarkung Wrangelsburg, Flur 1

Maßstab: ca. 1 : 2 000



Planzeichenerklärung

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
-  Klarstellung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
-  Kennzeichnung der einbezogenen Flächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG (unbebaute Baufläche)
-  vorhandene Gebäude, die nicht im katastermäßigen Bestand eingetragen sind

§ 3


Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.02.95. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 26.04.95 bis 15.05.95 erfolgt.

Wrangelsburg, den 27.10.95.

  
Kautz  
Bürgermeisterin



2. Die Gemeindevertretung hat am 31.05.95 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.


Wrangelsburg, den 27.10.95.

  
Kautz  
Bürgermeisterin



3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.06.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wrangelsburg, den 27.10.95.

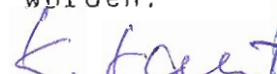
  
Kautz  
Bürgermeisterin



4. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Maßstab 1 : 2000), Übersichtsplan (Maßstab 1 : 10 000), Flurkartenausschnitt (Maßstab 1 : 2000) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 26.06.95 bis zum 26.07.95 während folgender Zeiten:

montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 09.06.95 in Wrangelsburg, am Friedhof und in Gladrow am ehemaligen Konsum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wrangelsburg, den 27.10.95.

  
Kautz  
Bürgermeisterin



5. Der katastermäßige Bestand am 02.11.1995 wird als richtig dargestellt bescheinigt.  
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Greifswald, den 02.11.1995

*J. A. Jop*  
Leiter des Katasteramtes



6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.10.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wrangelsburg, den 27.10.95

*K. Kautz*  
Kautz  
Bürgermeisterin



7. Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung, Übersichtsplan und Flurkartenausschnitt wurde am 04.10.95 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.10.95 gebilligt.

Wrangelsburg, den 27.10.95

*K. Kautz*  
Kautz  
Bürgermeisterin



8. Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus Planzeichnung, Übersichtsplan und Flurkartenausschnitt ( ..... )  
und der Begründung wurde mit Verfügung 04.12.95  
AZ. 61. 1 - 14 - 01 - 03 - 95  
vom ..... AZ ..... - mit Nebenbestimmungen

und Hinweisen - erteilt. *Die Erfüllung der Maßgaben u. Auflagen wurde am 19.01.96, bestätigt*

Wrangelsburg, den 29.02.96

*K. Kautz*  
Kautz  
Bürgermeisterin

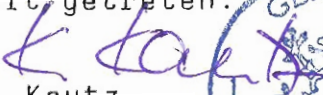


9. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom Autoblatk. Nr. 2 196 bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Auffälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 28.02.96 in Kraft getreten.

Wrangelsburg, den 5.3.96...

  
Kautz  
Bürgermeisterin

